Kapitel 11 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt	2400000001111110119	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# 11 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

## Einnahmen

## Verwaltungseinnahmen

119 01	018	Vermischte Einnahmen	_	_	_	1
		Übrige Einnahmen				
231 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund.	200 000	78 000	+122 000	199
231 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	653
232 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	_	_	_	_
232 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	_
233 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	_	11 300	-11 300	_
233 11	018	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr.2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 020.	_	_	_	109
236 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	_	_	_	16
237 10	018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände	_	_	_	_
281 10	018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	73 000	141 000	-68 000	73
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 900	273 000	230 300	+42 700	1 050

## Erläuterungen

## Zu Kapitel 11 900:

Es umfasst die Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 11 entfallen.

#### Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetzes.

#### Zu Titel 231 10 - 237 10:

Veranschlagt sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
- a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952.
- b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- 2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
- a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
- b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
- c) nach § 78a G 131,
- d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialisten Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073).

## Veranschlagt sind:

- 1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren
- a) für in den Landesdienst übernommene Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1
- G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952.
- b) für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
- 2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der §§ 71e 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer.
- 3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
- a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
- b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
- c) nach § 78a G 131,
- d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialisten Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBI. I S. 2073).

## Zu Titel 281 10:

Erstattungen von Versorgungszuschlägen im Zusammenhang mit der sog. Technischen Hilfe (vgl. Kapitel 11 032) sind hier nachzuweisen. Anpassung an das Ist-Ergebnis.

# Kapitel 11 900 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# Ausgaben

# Personalausgaben

13 900			Personalausgaben				
446 01 018 Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	432 10	018		29 103 300	27 429 000	+1 674 300	27 730
grund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	443 01	841	Fürsorgeleistungen	13 900	16 300	-2 400	13
nung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige	446 01	018	grund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berück-	3 784 800	3 899 800	-115 000	3 320
(ohne Ausgaben für Investitionen)           631 10         018         Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an den Bund	446 02	018	nung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehöri-	1 277 700	1 326 100	-48 400	1 121
Bund.							
Länder	631 10	018	Bund	314 900	_	+314 900	315
Gemeinden	632 10	018	Länder	58 000	56 700	+1 300	58
Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.  636 20 018 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten)	633 10	018	Gemeinden	_	_	_	_
Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten)	636 10	018		_	_	_	_
Zweckverbände	636 20	018	Angestellten und Arbeiter (Ersatzzusatzrenten)	_	_	_	_
Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	637 10	018	Zweckverbände	_	_	_	_
Gesamtausgaben Kapitel 11 900	671 10	018		_	_	_	_
			Gesamtausgaben Kapitel 11 900	34 552 600	32 727 900	+1 824 700	32 556

## Erläuterungen

## Zu Titel 432 10:

Zahl der Versorgungsempfänger/innen:

877 im Dezember 2015
+ 18 Voraussichtliche Veränderung in den Haishaltsjahren 2016 und 2017
895 Voraussichtich im Dezember 2017

#### Zu Titel 443 01:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 LBeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 LBeamtVG.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

#### Zu Titel 446 01:

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

## Zu Titel 446 02 (Vorjahr Titel 446 02 bis 446 05):

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

## Zu Titel 631 10, 632 10, 633 10, 637 10 und 671 10:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherren für Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. Mai 1945 im Landesdient verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 1. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen. Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherren aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Hier sind auch - mit Ausnahme von Titel 671 10 - die Erstattungen von Versorgungsbezügen gem. §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Anpassung an das Rechnungsergebnis.

## Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.